

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2ce7b64f-9a84-3df7-a8dd-7a9ab725ab45>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Titel | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) |
| Amtliche Abkürzung | BGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 400-2 |

§ 2340 BGB - Geltendmachung der Erbenwürdigkeit durch Anfechtung

(1) Die Erbenwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbs geltend gemacht.

(2) ¹Die Anfechtung ist erst nach dem Anfall der Erbschaft zulässig. ²Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

(3) Die Anfechtung kann nur innerhalb der in [§ 2082](#) bestimmten Fristen erfolgen.

